

# **Satzung über den Bebauungsplan „Kürze/3. Änderung“ im beschleunigten Verfahren**

Nach den §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hattenhofen den Bebauungsplan „Kürze/3. Änderung“ als Satzung.

## **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil vom 22. März 2016.

## **§ 2 Bestandteile der Satzung**

Der Bebauungsplan besteht aus:

- Lageplan mit zeichnerischem Teil und Verfahrensvermerken;
- Textteil (§ 3 dieser Satzung).

## **§ 3 Textteil und Hinweise**

**3.1** Die textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften der Bebauungspläne „Kürze/1. Änderung“ vom 17. Januar 1991 (Inkrafttreten) und „Kürze/2. Änderung“ vom 8. Februar 2007 (Inkrafttreten) gelten weiterhin.

**3.2** Die Rodung von Bäumen und Gehölzen darf nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen.

**3.3** Aufgrund der Nähe zur landwirtschaftlichen Hofstelle Hauptstraße 3 ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans zeitweise mit landwirtschaftlichen Immissionen zu rechnen.

**3.4** Im Planungsgebiet sind bisher noch keine archäologischen Fundplätze bekannt geworden. Es ist jedoch nie vollständig auszuschließen, dass im Rahmen von Bodeneingriffen archäologische Funde und/oder Befunde zutage treten können. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind in einem solchen Fall die Kreisarchäologie Göppingen (07161-503180 oder 5031817 bzw. 0173-9017764; Mail [r.rademacher@landkreis-goepingen.de](mailto:r.rademacher@landkreis-goepingen.de)) und das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2 Denkmalpflege) umgehend zu benachrichtigen.

Funde/Befunde sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die zuständigen Stellen mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSCH) wird hingewiesen.

Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Darüber hinaus können bei tiefer in den Untergrund eingreifenden Maßnahmen jederzeit auch archäologisch/paläontologisch wichtige Tier- und Pflanzenreste zutage treten. Nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes unterliegen entsprechende organische Reste und Fossilien ebenfalls dem Denkmalschutz, so dass zumindest auffällige Versteinerungen und Knochen meldepflichtig sind.

**3.5** Die durch die künftige Grenzziehung entstehende Grenzbebauung des „mittleren Grundstücks“ wird planungsrechtlich und bauordnungsrechtlich gesichert. Es besteht Bestandschutz. Die Zulässigkeit weiterer Grenzbauten richtet sich nach der Landesbauordnung.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hattenhofen, den 22. März 2016

Reutter  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

#### Ausfertigungsvermerk:

Der Ablauf des Satzungsverfahrens entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Der Satzungstext stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom 22. März 2016 überein. Die Satzung ist am 31. März 2016 in Kraft getreten.

Reutter  
Bürgermeister